



Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	50
Haushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2012	50
Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2012	53
Öffentliche Bekanntmachungen	53
Beschlüsse der 14. und 15. Verbandsversammlung des Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)	53
Allgemeinverfügung der Stadt Jena über die Zulässigkeit der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt auf nicht gewerblich genutzten Flächen	53
Ausschusssitzungen	55
Ausschusssitzungen	55
Öffentliche Ausschreibungen	55
Sanierung Jenaplan-Schule	55
Gastronomievergabe	56

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 9. Februar 2012 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. Februar 2012)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.12.2011 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

vom 16.02.2012

im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15
von 08:30 bis 16:00 Uhr und

im Fachdienst Bürger- und Familienservice/Bürgerservice, Löbdergraben 12
Montag bis Donnerstag von 09:00 – 19:00 Uhr, Freitag von 09:00 – 15:00 Uhr und Samstag von 09:00 – 12:30 Uhr
eingesehen werden.

ausgefertigt:

Jena, den 10.02.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Haushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2012

Der Stadtrat hat auf Grund des § 6 ThürKDG in der Fassung vom 19. November 2008 (GVBl. Nr. 12 S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. Nr. 5 S. 113, 115) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	236.726.350 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>240.460.200 €</u>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	./. 3.733.850 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen auf	./. 3.733.850 €
---	-----------------

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf	3.733.850 €
das Jahresergebnis auf	0 €

2. im Finanzplan	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	236.527.980 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<u>/.</u> 235.983.460 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen.	544.520 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 €</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	544.520 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.058.080 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>/.</u> 14.567.780 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>/.</u> 4.509.700 €
der Gesamtbetrag der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	6.657.030 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>/.</u> 2.691.850 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.965.180 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	11.006.380 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	11.006.380 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	264.249.470 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>/.</u> 264.249.470 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0 €

festgesetzt.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 15.000.000 €

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

a) Investitionskredite

Investitionskredite für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden nicht festgesetzt.

b) Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für

– Sondervermögen KIJ	auf	21.433.000 €
– Sondervermögen KSJ	auf	10.605.000 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich für

– Sondervermögen KIJ	auf	0 €
– Sondervermögen KSJ	auf	0 €

c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für

– Sondervermögen KIJ	auf	7.000.000 €
----------------------	-----	-------------

§ 6**Abgabensätze der Stadt und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Gemeindesteuern werden gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 11/1362-BV („Haushaltsplan 2012 der Stadt Jena“) mit folgenden Hebesätzen erhoben:

a) Grundsteuer

– Grundsteuer A	300 v. H.
– Grundsteuer B	460 v. H.

b) Gewerbesteuer

420 v. H.

§ 7**Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 866,954 VbE.

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt k.A. €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12. des Haushaltsvorjahres (2011) 761.295.000 €

31.12. des Haushaltsjahres (2012) 757.561.150 €

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, den 10.02.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTERgez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2012

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. 540), wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

In folgenden Ortsteilen der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen im Kalenderjahr 2012 an folgenden Sonntagen im Zeitrahmen von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr für die Dauer von maximal 6 zusammenhängenden Stunden aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Tag:	Ortsteile:	Anlass:
04.03.2012	Jena-Zentrum	Modenschau Goethegalerie/ Neue Mitte
	Burgau Neulobeda	Thüringenwoche Autofrühling
25.03.2012	Jena-Nord	Start in das Gartenjahr / OBI
29.04.2012	Isserstedt	Frühlingsfest - Globus
06.05.2012	Burgau	Frühlingsfest - Burgaupark
	Jena-Nord	Beet- und Balkonpflanzung/ OBI
30.09.2012	Burgau	Herbstmarkt - Burgaupark
	Jena-Nord	Herbstpflanzung/OBI
	Isserstedt Neulobeda	Herbstfest- Globus Bauernmarkt
07.10.2012	Jena-Zentrum	Modenschau Goethegalerie/ Neue Mitte
04.11.2012	Jena-Zentrum	Wahl Miss und Mister Mitteldeutschland
	Neulobeda	Ein Tag für Familie
09.12.2012	gesamtes Stadtgebiet	Weihnachtsmärkte

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3 - Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2012 außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 10.02.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 14. und 15. Versammlungen des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)

Die Versammlungen des „Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ beschließen in ihrer Sitzung vom 26.09.2011:

Beschluss 01-14/2011:
Mittelübertragung im Rahmen der Jahresrechnung 2010

und vom 23.11.2011:

Beschluss 01-15/2011:
Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2010

Beschluss 02-15/2011:
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2012

Beschluss 03-15/2011:
Finanzplan 2011-2015

Die Beschlüsse können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ in 07646 Stadroda, Kirchweg 18 zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Allgemeinverfügung der Stadt Jena über die Zulässigkeit der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt auf nicht gewerblich genutzten Flächen

Aufgrund § 4 (1) der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung - ThürPflanzAbfV) vom 02. März 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2010 dürfen ausnahmsweise pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen an den Tagen verbrannt werden, die hierfür bestimmt sind. Gemäß dieser Verfügung wird das Verbrennen pflanzlicher Abfälle für das Gebiet der Stadt Jena in folgender Weise geregelt:

1. Pflanzliche Abfälle dürfen im Zeitraum vom 17. bis 31. März 2012 jeweils von Montag bis Sonnabend in den unter Nr. 3 genannten Gemarkungen verbrannt werden.

2. Pflanzliche Abfälle sind solche Abfälle, welche ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung sowie der Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.

3. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche auf nicht gewerblich genutzten Flächen der Stadt Jena anfallen, ist in den Gemarkungen

- Münchenroda
- Remderoda
- Cospeda
- Isserstedt
- Lützeroda
- Vierzeinheligen
- Krippendorf
- Closewitz
- Ilmnitz
- Maua
- Leutra

im vorgenannten Zeitraum zulässig.

4. Pflanzliche Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen,
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen,
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden,
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

5. Verbrannt werden darf nur trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt. Der Baum- und Strauchschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

6. Zum Anzünden und/oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmittel behandelte Hölzer benutzt werden. Das Verbrennen von Laub und Grasschnitt ist verboten.

7. Pflanzliche Abfälle, welche in den anderen Gemarkungen der Stadt Jena anfallen, sind fachgerecht durch Eigenverwertung einschließlich der mechanischen Vorbehandlung, durch Nutzung der Biotonnen bzw. auf den Wertstoffhöfen der Verwertung zuzuführen.

8. Zum Schutz von Kleintieren (z.B. Igel, Vögel usw.) ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden aufzuschichten und/oder umzusetzen.

9. Beim Verbrennen ist darauf zu achten, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und dass keine Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden. Insbesondere sind Verkehrsbehinderungen angrenzender Straßen und Wege durch Funkenflug

und Rauchentwicklung zu verhindern. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

10. Das Feuer ist von einer geeigneten, volljährigen Person ständig unter Kontrolle zu halten. Zur möglichen Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, womit die Brandstelle bei Gefahr unverzüglich abgelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle ist mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

11. Wer den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27. September 1994, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010, in Verbindung mit § 8 ThürPflanzAbfV eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

12. Diese Allgemeinverfügung ist vom 17. März bis 31. März 2012 gültig.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009, angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruches gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden dürften.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder dem Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena einzulegen.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Gera beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruches hergestellt wird.


ausgefertigt:

Jena, den 02.02.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **21.02.2012, 19:00 Uhr**, findet im Raum 00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
3. Jenaplan - Gestaltung des Platzes (Beschluss)
4. Straßenumbenennung des östlichen Teils des Sachseneckweges in "Unterer Sachseneckweg"
9. Kulturförderung 2012
10. Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende

Am **20.02.2012, 16:30 Uhr**, findet im Beratungsraum Am Anger 15, EG die nächste Sitzung des **Studierendenbeirates** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Berichte
4. Diskussion und Stellungnahme Zirkustiere in Jena
5. Aktuelle Semesterticketverhandlungen
6. Diskussion und Stellungnahme zur BE "Mobilisierung vorhandener und Entwicklung neuer Wohnbauflächen / Entwicklungen im Bereich von Belegungs- und Mietpreisbindungen"
7. Diskussion zur Zusammenarbeit mit dem Büro OB
8. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Am **23.02.2012, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
4. Protokollkontrolle - öffentlicher Teil
5. Vorstellung Querwege e. V.
6. Veränderung an der Linie 16 der Jenaer Nahverkehr GmbH
7. Einziehung von Teilflächen des Eichplatzes und der Weigelstraße
8. Wettbewerbliches Verfahren zur Platzgestaltung des künftigen Eichplatzes: Beteiligung der Bürger
9. Bericht zur Stellplatzablösesatzung
10. Sonstiges
- 10.1 Information - Landschaftsplan


Der Ausschussvorsitzende

Am **21.02.2012, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **22.02.2012, 19:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, eine Sondersitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** gemeinsam mit dem **WA-KIJ** und dem **OTR Jena-Zentrum** statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung Jury - Bebauung Eichplatz – Ergebnisse - Herr Prof. Fingerhuth

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



**KOMMUNALE
IMMOBILIEN JENA**
GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE

**Öffentliche
Ausschreibung**

Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:
Sanierung Jenaplan-Schule
Tatzendpromenade 9, 0774 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungs-termin 01.03.2012
13	Estrich 135 m ² Verbundestrich, 80 m ² Estrich auf Trennschicht, 525 m ² schwimmender Estrich, 1.200 m ² Fertigteilestrich	15,40 €	26.03.- 04.05.2012	10:30 Uhr
16	Metallbau, RS-, BS-Türen 3 St. Stahl-Glas-Außentürelemente B= 87 cm bis 272 cm H= 262 cm, 3 St. Stahl-Glas-Elemente 1 flügl. mit seidl. Festvergl. B bis 281 cm H bis 320 cm, 2 St Alu-Glas-Elemente abbrechen B bis 287 cm H bis 315 cm, 6 St. RS-BS-Türen 2-flügl. mit seidl. Festvergl. B= 285 cm H=275 cm, 1 St. RS-BS-Tür 2-flügl. B= 268 cm H=257 cm, 7 St. RS-BS-Türen 2-flügl. mit seidl. Festvergl. u. Oberlicht B bis 287 cm H=315 cm, 1 St. RS-BS-Türen 2-flügl. mit 5 Festvergl. u. 5 Oberlichtern B=610 cm H=340 cm	22,40 €	02.04.- 01.06.2012	11:00 Uhr

20	Außenanlagen 1800 m ² Abbruch Beton-Natursteinpflaster Asphaltflächen, 230 m Entwässerungskanalarbeiten/ Rohrdrainage einschl. Erdarbeiten, 1150 m ² Asphaltflächen, 740 m ² Beton-, Naturstein-, Rasenpflaster, 65 m Sitzstufenanlagen Beton, 1 St. Gerätehaus neu, 1 St. Gerätehaus umsetzen, 1 St. Pergolensystem aus Stahl für Müllstandort, 570 m ² PU-Belag für Laufbahn, 45 m Zaunbau (Ballfang, Stabgittermatten, Maschendraht, Tore), 36 m ² Natursteinsitzmauer, Bodenarbeiten z.T. Hangböschung, 170 m ² Rasenflächen, 150 m ² Strauchpflanzung	23,80 €	02.04.- 06.07.2012	11:30 Uhr
25	Treppenlifte 1 Treppenliftanlage: 1/2-geschossig, Treppenlauf 10 Stg. 17/31, 1 Treppenliftanlage 1/2-geschossig, Treppenlauf 7 Stg. 13/31	10,00 €	02.04.- 20.07.2012	12:00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.1602.17 mit dem Vermerk "Jenaplan-Schule Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **16.02.2012** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: **02.04.2012**

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote:

Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
 Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.



jenaKULTUR
Kultur und Marketing Jena.



kultur arena
JenaKultur

Gastronomievergabe

JenaKultur vergibt für die gastronomische Versorgung während der Kulturarena Jena 2012 vom 12. Juli bis 26. August auf dem Theatervorplatz, Schillergässchen 1 das Gastronomierecht für 4 Versorgungseinrichtungen. Es handelt sich um 2 Getränkeassortimente und 2 Speisenangebote. Interessenten können die Verdingungsunterlagen für nur eines der oben genannten Assortimente unter JenaKultur - Volksbad, BgA Kulturelle Veranstaltungen / Kulturarena, Knebelstrasse 10, 07743 Jena, per Mail (kulturarena@jena.de) oder telefonisch unter 03641 / 498286 anfordern. Die Bewerbungsfrist endet am **09. März 2012**.